

Verhalten bei Präsenz-Klausuren am Fachbereich Privatrecht (Stand: Mai 2026)

Sehr geehrte Studierende,

wichtige Anliegen bei allen Prüfungen, die in Klausurform stattfinden, sind die Chancengleichheit sowie ein ruhiges Arbeitsklima. Deshalb sind die nachfolgend angeführten Punkte zu beachten.

- (1) **Erlaubte** Hilfsmittel sind **unkommentierte Gesetzesausgaben**: Im **Kodex** sind handschriftlich ergänzte Paragrafenverweise (zB auf § 12 VGG bei § 932 ABGB, auf § 454 ZPO bei § 339 ABGB, ...) und Unterstreichungen bzw Hervorhebungen mit Markierstiften zulässig, ebenso die Anbringung von üblichen Gesetzesabkürzungen (zB ABGB, PHG, KSchG, ...) oder von Paragrafennummern (zB § 871) am Rand des Gesetzestexts (etwa mittels Post-Its). Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, dürfen überdies ein (gedrucktes) Wörterbuch verwenden. **Gesetzesausgabe** und **Wörterbuch** sind bei Aufforderung dem Aufsichtspersonal zu Kontrollzwecken auszuhändigen.
- (2) **Nicht erlaubte** Hilfsmittel sind sämtliche Anmerkungen in **Textform** (auch Stichworte, wie zB „Irrtum“) in den unter (1) genannten Gesetzesausgaben (selbst wenn das Stichwort mit einer in der Gesetzesausgabe enthaltenen Überschrift – zB „Gewährleistung“ – übereinstimmen sollte). Grund dafür ist die Sicherstellung einer raschen und **unkomplizierten Kodex-Kontrolle** durch das Aufsichtspersonal (es können nicht sämtliche Anmerkungen in Textform gelesen werden). Diese Regeln gelten auch für entlehnte Gesetzesausgaben und Wörterbücher. Ebenso **unzulässig** ist die Verwendung von Lehrbüchern, Lösungsschemata aller Art, Kommentaren und Skripten oder von Auszügen daraus. Ferner unzulässig ist jede Inanspruchnahme fremder Hilfe. **Nicht erlaubt** ist des Weiteren die Verwendung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten. Die **Mitnahme** dieser Geräte an den Arbeitsplatz oder das Tragen am Körper ist **nicht gestattet!** Sie sind vielmehr – sofern überhaupt zur Klausur mitgebracht – in ausgeschaltetem Zustand in der Tasche oder Jacke verstaut in der Garderobe zu belassen. Die Aufsichtspersonen können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch einen anderen Platz für die Aufbewahrung von Mobiltelefonen oder anderen Wertgegenständen bestimmen.
- (3) Zwecks **Feststellung der Identität** hat/haben sich die Prüfungskandidat*innen gegenüber dem Klausur-Aufsichtspersonal auszuweisen (Studierendenausweis).
- (4) Die **Zuweisung des jeweiligen Arbeitsplatzes** an die/den angemeldete/n Kandidat*innen erfolgt durch die Aufsichtspersonen. An den Arbeitsplatz dürfen nur erlaubte Hilfsmittel, Schreibutensilien sowie Verpflegung (Jause und Getränke) mitgenommen werden. Am Arbeitsplatz ist der Studierendenausweis sichtbar bereitzulegen.

(5) Die Klausur ist **handschriftlich** auf dem vom Aufsichtspersonal ausgegebenen Papier abzufassen (bei Übungsklausuren: auf selbst beigegebenem Papier). Auf jedem Bogen sind **Name** und **Matrikelnummer** zu vermerken; am Ende (nach dem letzten Absatz) ist die Arbeit zu unterschreiben. Außerdem wird eine **Nummerierung der einzelnen Seiten** empfohlen.

Während der Klausur gilt überdies:

- (a) Wird ein **unerlaubtes Hilfsmittel** entdeckt, sind das Hilfsmittel und alles im bisherigen Prüfungsverlauf Geschriebene (Klausurtext und Notizen) **abzunehmen**. Bereits verfasste Teile der Lösung können **nicht gewertet** werden. Das Hilfsmittel wird nicht ersetzt (insbesondere wird von der Prüfungsaufsicht **kein Ersatz-Gesetzbuch** zur Verfügung gestellt).
- (b) Immer nur ein/eine Kandidat*in und nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals (persönliche Abmeldung) darf den Prüfungsraum verlassen (**WC-Besuch**). Wird eine WC-Liste geführt (Fachprüfungen), sind Name sowie Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr in dieser festzuhalten. Während der **ersten Stunde** sowie der **letzten halben Stunde** der Klausur ist der WC-Besuch nur im **Notfall** gestattet. Der Sachverhalt und das Mobiltelefon (bzw sonstige elektronische Geräte) dürfen beim WC-Besuch nicht mitgenommen werden!
- (c) Allgemein gilt: Den **Anordnungen** der **Aufsichtspersonen** ist umgehend Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Faber
(Fachbereichsleiter)